



STATUTEN

des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK)

Der guten Lesbarkeit zuliebe wird im folgenden Text jeweils nur die männliche Form verwendet, auch wenn weibliche Personen gemeint sein können.

I. *Name, Sitz, Zweck*

Art. 1

Unter dem Namen Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK-Genossenschaft besteht mit Sitz in Niederönz auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2

- 1) Die Genossenschaft führt einen ständigen Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer und nimmt alle damit verbundenen Nebenaufgaben wahr. Die Aufgaben werden geregelt in der Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV), im BGK-Reglement und in Technischen Weisungen.
- 2) Der BGK unterstützt die kantonalen Veterinärdienste und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bei der Bekämpfung von offiziellen Seuchen der Kleinwiederkäuer.
- 3) Der BGK arbeitet insbesondere mit dem BLV, dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), den kantonalen Veterinärdiensten und den Ausbildungsstätten zusammen.

Art. 3

Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

II. *Mitgliedschaft*

Art. 4

- 1) Mitglieder können werden:
 - a) Tierhalterinnen und Tierhalter von Kleinwiederkäuern;
 - b) Vereine und Genossenschaften von Tierhalterinnen und Tierhaltern von Kleinwiederkäuern, die den Zweck der Förderung der Tiergesundheit haben;
 - c) Tierärztinnen und Tierärzte;
 - d) Vereine und Genossenschaften der Tierärzteschaft;
 - e) private Organisationen und Unternehmen, die die Hauptziele des BGK unterstützen.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) und c) entscheidet die Geschäftsführung. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an den Vorstand der Genossenschaft zu.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. b), d) und e) entscheidet der Vorstand.
- 4) Eine Passivmitgliedschaft ohne Pflichten und Rechte ist möglich.

- 5) Ehrenmitgliedschaft: Personen mit herausragenden Verdiensten für die Genossenschaft können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern der Genossenschaft ohne Rechte und Pflichten ernannt werden.

Art. 5

- 1) Wer Mitglied gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) werden will, hat eine Beitrittserklärung zu den Sektionen der Kleinwiederkäuerarten, die er hält, zu unterzeichnen. Er verpflichtet sich, an allfälligen obligatorischen Gesundheitsprogrammen seiner Sektionen teilzunehmen.
- 2) Bisherige Mitglieder werden vom BGK automatisch allen Sektionen der Kleinwiederkäuerarten, die sie halten, zugeteilt.
- 3) Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) bis e), die einer Sektion beitreten, sind an deren Sektionsversammlung stimmberechtigt. Nicht einer Sektion angeschlossene Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) bis e) haben kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet bei Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. b, d, e über den Beitritt in eine Sektion. Der Beitritt ist jederzeit möglich.
- 4) Das «Forum Kleinwiederkäuer/Petits Ruminants» als obligatorisches Publikationsorgan der Genossenschaft ist integrierender Bestandteil der Mitgliedschaft.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende eines Monats aufgrund schriftlicher Mitteilung;
- b) Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) und c) durch Tod (die Erben können die Mitgliedschaft aufrechterhalten);
- c) Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. b), d) und e) durch Auflösung;
- d) durch Ausschluss.

Art. 7

- 1) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die statutarischen, reglementarischen oder die gesetzlichen Verpflichtungen schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, oder den Interessen der Genossenschaft sonst wie zuwiderhandelt.
- 2) Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich Beschwerde an die Delegiertenversammlung führen. Diese entscheidet endgültig.
- 3) Solange über den Ausschluss nicht endgültig entschieden ist, können die Mitgliedschaftsrechte nicht ausgeübt werden. Falls das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat, wird der Tierbestand bis zum endgültigen Entscheid weiter betreut.
- 4) Die Geschäftsstelle kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz dreimalig versandter Mahnung nicht nachkommen, mit sofortiger Wirkung ausschliessen. Mit dem Ausschluss entfällt der Anspruch auf die Dienstleistungen im Rahmen des Grundprogramms und der Gesundheitsprogramme. Die ausstehenden Beträge bleiben auch nach dem Ausschluss geschuldet.

Art. 8

- 1) Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft.
- 2) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft müssen innert 30 Tagen alle Schulden gegenüber der Genossenschaft getilgt werden.

Art. 9

Bei der Übernahme des Tierbestandes eines Mitgliedes gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) auf ein Nichtmitglied geht die Mitgliedschaft nicht auf den Übernehmer über. Letzterer hat eine Beitrittserklärung zu einer Sektion zu unterzeichnen.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe der BGK-Genossenschaft sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Finanz- und Personalausschuss
- d) die Sektionen
- e) die Revisionsstelle
- f) die Geschäftsführung

Die Delegiertenversammlung

Art. 11

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Art. 12

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 13

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn ein Grund nach Art. 881, Abs. 2, Art. 903, Abs. 3, oder Art. 905 Abs. 2 OR vorliegt.

Art. 14

- 1) Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
- 2) Der Vorstand kann entscheiden, dass Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung auf schriftlichem Weg (Urabstimmung) vorgenommen werden.
- 3) Anträge der Delegierten zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung können einzig auf Weisung der Sektionsversammlung oder des Sektionsausschusses erfolgen. Die Anträge sind schriftlich per Post an den Präsidenten zu richten und haben bis 10 Tage vor dem Versammlungstag bei ihm einzutreffen.

Art. 15

- 1) Die Delegiertenversammlung ist mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich an die Delegierten zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Bei Statutenänderungen muss der Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden. Zudem erfolgt eine Publikation über den Termin und den Ort im »Forum Kleinwiederkäuer/Petits Ruminants«.
- 2) Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Delegiertenversammlung.
- 3) Zur Stellung von Anträgen zu den traktandierten Geschäften und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung. Sofern dies die Delegiertenversammlung beschliesst, müssen an der Delegiertenversammlung vorgebrachte Anregungen der nächsten Delegiertenversammlung vom Vorstand mit einem Antrag zum Beschluss vorgelegt werden.

Art. 16

Der Delegiertenversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes;

- d) die Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
- e) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- f) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
- g) die Genehmigung des Budgets;
- h) die Beschlussfassung über die Erhebung von Jahresbeiträgen und die Tarife der obligatorischen Gesundheitsprogramme;
- i) die Behandlung schriftlich und fristgerecht eingereichter Anträge (Art. 14 Zf. 3);
- j) Entscheid über Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern gemäss Art. 7 Zf. 2;
- k) Aufnahme weiterer Sektionen;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 17

Jeder Sektion stehen mindestens fünf Delegierte zu. Pro 300 Mitglieder erhalten die Sektionen eine zusätzliche Delegiertenstimme. Die Zahl der Delegiertenstimmen wird alle vier Jahre aufgrund des Mitgliederstandes der Sektionen am 1. Januar ermittelt.

Art. 18

- 1) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Wahlen, die auf schriftlichem Weg (Urabstimmung) vorgenommen werden.
- 2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 3) In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn 1/10 der Anwesenden es verlangt, müssen die Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen.

Art. 19

- 1) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident der Genossenschaft oder ihr Vizepräsident. Die Delegiertenversammlung kann auch einen eigenen Tagespräsidenten bezeichnen.
- 2) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren.

Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht, inklusive dem Präsidenten, aus 9 bis 13 Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS), der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) sowie des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) abgeordnet. Die weiteren Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Jeder Sektion steht mindestens ein Vorstandsmitglied zu. Die Mitglieder nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) haben Anspruch auf die Mehrheit der Sitze. Es ist auf eine angemessene Vertretung der sprachlichen Gebiete zu achten.

Art. 21

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Unter Vorbehalt von Art. 16 Buchst. b) konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Altersgrenze beträgt 65 Jahre zum Zeitpunkt der Wahl.

Art. 22

- 1) Der Vorstand versammelt sich, so oft der Präsident es als notwendig erachtet oder wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 3) Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern. Er besorgt sämtliche ihm übertragene Aufgaben. Dazu gehören namentlich:

- a) Einberufen der Delegiertenversammlung, Vorbereiten deren Geschäfte und Ausführen ihrer Beschlüsse;
- b) Wahl des Vizepräsidenten;
- c) Wahl der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen, Erteilen der nötigen Weisungen an die Geschäftsführung, regelmässiges Überwachen ihrer Tätigkeit und des Geschäftsgangs der Genossenschaft;
- d) Wahl der Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses;
- e) Wahl der Sektionsleiter auf Vorschlag der Geschäftsführung;
- f) Genehmigen der Reglemente und Technischen Weisungen der Sektionen;
- g) Festsetzen der obligatorischen Gesundheitsprogramme und Bewilligen weiterer, freiwilliger Gesundheitsprogramme auf Antrag der Sektionen;
- h) Festsetzen der Tarife für die Gesundheitsprogramme in den einzelnen Sektionen;
- i) Vorschlagen der Jahresbeiträge und der Tarife für die obligatorischen Gesundheitsprogramme zuhanden der Delegiertenversammlung;
- j) Festsetzen der Entschädigung des Vorstandes, der Revisionsstelle sowie des Sektionsausschusses;
- k) Vorschlag von Personen für die Ernennung zum Ehrenmitglied der Genossenschaft zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 24

- 1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen.
- 2) Er bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 25

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese wird durch den Vorstand festgelegt.

Der Finanz- und Personalausschuss

Art. 26

Die Zusammensetzung des Finanz- und Personalausschusses wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 27

Der Finanz- und Personalausschuss besorgt sämtliche ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Dazu gehören namentlich:

- a) Durchführung der Evaluation bei der Wahl eines neuen Präsidenten, Vorschlag von Kandidaten zuhanden des Vorstandes;
- b) Durchführung der Evaluation bei der Wahl der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen, Vorschlag von Kandidaten zuhanden des Vorstandes;
- c) Die Betriebsrechnung, die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages und das Budget werden zusammen mit der Geschäftsführung erstellt und dem Vorstand unterbreitet. Entscheid über

Sach- und Personalgeschäfte mit Budgetrelevanz. Mitsprache bei personellen Neubesetzungen in der Geschäftsstelle.

Die Sektionen

Art. 28

- 1) Die Schaf-, Ziegen-, Milchschaaf-, Hirsch- und Neuweltkamelidenhalter bilden je eine Sektion der Genossenschaft. Durch die Delegiertenversammlung können weitere Sektionen für Kleinwiederkäuer aufgenommen werden.
- 2) Jede Sektion wird durch einen drei- bis siebenköpfigen Sektionsausschuss geführt. Der Sektionsausschuss unterstützt die Sektionsleitung in der operativen und administrativen Führung der Sektion.
- 3) Die Mitglieder des Sektionsausschusses werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die Altersgrenze beträgt 65 Jahre zum Zeitpunkt der Wahl. Die Mitglieder des Sektionsausschusses haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, diese wird durch den Vorstand festgelegt.
- 4) Die Mitglieder jeder Sektion versammeln sich mindestens einmal pro Jahr zu einer Sektionsversammlung:
 - a) Die Sektionsversammlung wird durch den Sektionsausschuss vorbereitet und einberufen. Der Sektionspräsident leitet die Sektionsversammlung. Die Beschlüsse und Wahlen der Sektionsversammlung sind zu protokollieren;
 - b) Die Sektionsversammlung ist mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung erfolgt im «Forum Kleinwiederkäuer/Petits Ruminants», die Verhandlungsgegenstände sind bekannt zu geben;
 - c) Der Sektionsausschuss kann entscheiden, dass Beschlüsse und Wahlen der Sektionsversammlung auf schriftlichem Weg (Urabstimmung) vorgenommen werden;
 - d) Anträge der Sektionsmitglieder sind schriftlich per Post an die Geschäftsstelle zu richten und haben bis 10 Tage vor dem Versammlungstag in der Geschäftsstelle einzutreffen;
 - e) Die Sektionsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Wahlen, die auf schriftlichem Weg (Urabstimmung) vorgenommen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn 1/10 der Anwesenden es verlangt, müssen die Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen;
 - f) Die Sektionsversammlung wählt die Mitglieder des Sektionsausschusses und aus diesem den Sektionspräsidenten. In den Sektionsausschuss sind einzig Mitglieder mit einer Mitgliedschaft gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) oder c) wählbar;
 - g) Die Sektionsversammlung genehmigt den Tätigkeitsbericht der Sektion. Sie berät zuhanden des Vorstandes das Tätigkeitsprogramm und das Reglement. Sie schlägt zuhanden des Vorstandes die obligatorischen sowie weitere freiwillige Gesundheitsprogramme vor. Sie resp. von ihr bestimmte Arbeitsgruppen können Anträge zuhanden des Vorstandes stellen;
 - h) Die Sektionsversammlung schlägt der Delegiertenversammlung gemäss Art. 20 Mitglieder für die Wahl in den Vorstand vor. Einzig Mitglieder mit einer Mitgliedschaft gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) oder c) sind vorschlagbar;
 - i) Die Sektionsversammlung wählt gemäss Art. 17 die Delegierten für die Delegiertenversammlung. Einzig Mitglieder mit einer Mitgliedschaft gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) oder c) sind wählbar. Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre, sie sind wieder wählbar;
 - j) Die Sektionsversammlung erteilt Weisungen an ihre Delegierte für Beschlüsse, Wahlen und Anträge an der Delegiertenversammlung.

Die Revisionsstelle

Art. 29

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt eine externe Revisionsstelle. Diese muss jährlich bestätigt werden.
- 2) Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

Die Geschäftsführung

Art. 30

Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand gewählt. Sie besorgt sämtliche ihr übertragenen Aufgaben. Dazu gehören namentlich:

- a) Fachliche Verantwortung des BGK;
- b) Leitung der Geschäftsstelle, des Personals und des Rechnungswesens;
- c) Verantwortung für die personellen Neubesetzungen in der Geschäftsstelle in Absprache mit dem Finanz- und Personalausschuss;
- d) Zuständigkeit für die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung des Personals;
- e) Erstellung der Betriebsrechnung, Vorschlag für die Verwendung des Reinertrages sowie Erstellen des Budgets in Absprache mit dem Finanz- und Personalausschuss. Beantragen von Sach- und Personalgeschäften mit Budgetrelevanz zuhanden des Finanz- und Personalausschusses;
- f) Vertretung der Genossenschaft gegen innen und aussen, insbesondere gegenüber den Behörden und anderen Organisationen;
- g) Vorbereitung der Vorstandssitzungen zusammen mit dem Präsidenten;
- h) Vorbereitung der Delegiertenversammlungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand;
- i) Strategische Planung in Zusammenarbeit mit den Sektionen und dem Vorstand;
- j) Beratung der Mitglieder zu Gesundheitsfragen.

IV. Massnahmen und Beratung

Art. 31

- 1) Das Beratungs- und Massnahmenangebot (Leistungskatalog) wird im BGK-Reglement und in den Technischen Weisungen festgelegt. Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, die Bestimmungen des BGK-Reglements und der Technischen Weisungen einzuhalten.
- 2) Das BGK-Reglement legt insbesondere fest:
 - a) welchen hygienischen und betrieblichen Anforderungen die angeschlossenen Tierhaltungen der Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) in den einzelnen Sektionen genügen müssen;
 - b) welches/welche Gesundheitsprogramm/e in den einzelnen Sektionen angeboten und allenfalls für obligatorisch erklärt wird/werden;
 - c) Zuteilung des Gesundheitszustandes an Tierhaltungen und Festlegung der Anforderungen für die Erlangung des Gesundheitsstatus für ein Gesundheitsprogramm;
 - d) Beratungsdienstleistung;
 - e) diagnostische Abklärungen;
 - f) Aus- und Weiterbildung;
 - g) Beobachtung der Tiergesundheit;
 - h) Informationen.
- 3) In den Technischen Weisungen werden die spezifischen Anordnungen und Massnahmen festgehalten.
- 4) Die Geschäftsstelle des BGK hat Zugriff auf die Daten in der Tierverkehrsdatenbank seiner Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. a). Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind in der «Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung)» im Art. 14 festgehalten.

- 5) Die Mitgliederbeiträge und die Kosten der Dienstleistungen des BGK sind im Dokument «Tarife des BGK» festgelegt.

Art. 32

Um die wirtschaftlichen Folgen von Reinfektionen in sanierten Betrieben möglichst gering zu halten, kann die Genossenschaft entweder eine Versicherung abschliessen oder einen entsprechenden Entschädigungsfonds aufbauen.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 33

- 1) Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:
- den Jahresbeiträgen;
 - den Erträgen der im Rahmen der Gesundheitsprogramme angebotenen Dienstleistungen;
 - dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 20.--;
 - Beiträgen von Seiten des Bundes und der Kantone;
 - beratender Tätigkeit der Angestellten der Genossenschaft;
 - weiteren Einkünften.
- 2) Das Genossenschaftskapital ist in der Höhe nicht beschränkt.

Art. 34

- 1) Mitglieder nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) und c) haben mindestens einen Anteilschein von CHF 20.-- zu zeichnen. Die Anteilscheine des Schweizerischen Ziegengesundheitsdienstes (ZGD) sind den Anteilscheinen des BGK gleichgestellt.
- 2) Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitgliedes.
- 3) Für Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. b), d) und e) wird das Anteilscheinkapital von Fall zu Fall durch den Vorstand festgelegt.
- 4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft nach Art. 6 werden die Anteilscheine nicht zurückbezahlt.

Art. 35

- 1) Die durch die Beiträge der Öffentlichkeit nicht gedeckten Aufwendungen werden durch jährliche Beiträge der Mitglieder sowie Dritter gedeckt.
- 2) Für die Mitglieder nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) wird jährlich von der Delegiertenversammlung ein Grundbeitrag festgesetzt, der sich nach dem/den obligatorischen Gesundheitsprogramm/en der jeweiligen Sektion/en und den registrierten Tierzahlen richtet. Zusätzlich haben die Mitglieder die Möglichkeit, sich unter Kostenbeteiligung weiteren Gesundheitsprogrammen anzuschliessen.
- 3) Von Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) bis e) wird ebenfalls ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 36

Mitglieder, deren Kantone nicht den vollen Beitrag nach Art. 20 TGDV bezahlen und der fehlende Betrag nicht durch die übrigen Kantone und durch den Bund ausgeglichen wird, müssen die ausfallenden Kantonsbeiträge und Bundesbeiträge durch entsprechend höhere Jahresbeiträge decken.

Art. 37

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 38

Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 39

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 40

Der Vorstand hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen und der KOLAS, dem BLV sowie den kantonalen Veterinärdiensten zuzustellen.

Art. 41

Ein allfälliger Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

VI. Gerichtsstand

Art. 42

Streitigkeiten zwischen Sektionen und der Genossenschaft werden durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern entschieden. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen einen Obmann. Für den Fall, dass sie sich nicht einigen können, amtiert als Obmann der Präsident des Bezirksgerichtes des Sitzes der Genossenschaft. Das Schiedsgericht entscheidet ohne Beizug von Anwälten endgültig.

VII. Änderungen der Statuten

Art. 43

Für die Änderung der Statuten ist die Delegiertenversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmenden Mitglieder. Dasselbe gilt für die Abstimmung auf schriftlichem Weg (Urabstimmung).

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 44

- 1) Für die Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Delegiertenversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Art. 45

Das verbleibende Vermögen wird nach Abrechnung sämtlicher Verbindlichkeiten ausschliesslich und unwiderruflich einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz übertragen.

IX. Bekanntmachungen

Art. 46

Die Mitteilungen an die Mitglieder werden im obligatorischen Publikationsorgan »Forum Kleinwiederkäuer/Petits Ruminants« publiziert. Offizielles Publikationsorgan ist das SHAB (Schweizerisches Handelsamtsblatt).

X. Schlussbestimmungen

Art. 47

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 10. April 2021 in Niederönz angenommen worden und ersetzen alle früheren Versionen.

Niederönz, 10. April 2021

Die Präsidentin des BGK:

.....
Diana Camenzind, Amsoldingen

Der Geschäftsführer des BGK:

.....
Raymond Miserez, Kirchlindach